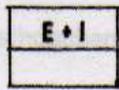


ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.04 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gelten folgende Werte:

2.3



als Höchstgrenze: 2 Vollgeschoße (E + I)
 bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

Dachform	Satteldach 20° - 30°
Dachdeckung	als Höchstgrenze: 2 Vollgeschoße (E + I) zulässig als Giebel- oder Schiepgiebeln bei einer Neigung von 30° bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 Mindestabstand von der Gebäudefassade 2,00 Meter, max. 2 Dachgauben je Dachseite, max. Auslichthöhe 3,00 m je Dachseite, bzw. bei einem windexen Giebel max. 2,00 m. Anrechtfläche Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zulässig.
Zwischengiebel	zulässig, je Gebäudeseite max. 1 Zwischengiebel im mittleren Gebäudedrittel, max. Breite 25 % der Gebäuelänge, die Traufhöhe ist entsprechend der Traufe des Hauptbauteils zu wählen.
Kniestock	zulässig, max. Höhe 0,40 Meter bis Oberkante Platte
Dachflächenfenster	zulässig, ihre Fläche darf max. 3% der jeweiligen Dachflächenseite betragen.
Traufhöhe	max. 0,00 Meter ab gleichem oder Borden (natürliche Geländeoberfläche)
Sockel	max. 0,50 Meter
Dachüberstände bei	
- Eingang	max. 1,00 Meter, bei Balkonen bis zu 1,20 Meter
- Traufe	zulässig, max. 1,00 Meter

2.8 ABSTANDSFLÄCHEN

2.8.1 Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 8 BayBO